endgültigen Erbauseinandersetzung können die Erben dahin einigen, daß vorerst einer von ihnen das (vertragliche) Nutzungsrecht am Boden ausübt und die Nutzungsbefugnis an dem Bauwerk wahrnimmt. Eine solche Absprache führt aber nicht zu einer Veränderung der — weiter oben gekennzeichneten — rechtlichen Positionen der Erben bezüglich Bodenfläche und Baulichkeit.

Die zum Zwecke der Auflösung der getroffene Festlegung der Beteiligten, daß Erbengemeinschaft getroffene Festlegung der Beteiligten, daß das vertragliche Nutzungsrecht an der Bodenfläche ab einem bestimmten Zeitpunkt nur noch einem der Erben oder einigen Miterben zusteht, stellt m. E. kein neues Nutzungsverhältnis gemäß § 296 Abs. 2 ZGB dar. Deshalb ist auch keine staatliche Ge-

nehmigung nach der Grundstücks Verkehrs VO erforderlich.

Wenn sich die Miterben nicht auseinandersetzen und durch die Erbengemeinschaft eine ordnungsgemäße Nutzung des Grundstücks nicht gewährleistet ist, kann das u. U. die Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Kündigung rechtfertigen (§ 314 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 ZGB).

Vertragliche Bodennutzung innerhalb einer VKSK-Anlage

Besteht ein Nutzungsvertrag mit dem VKSK (der Sparte, dem Kreisvorstand), endet das Bodennutzungsverhältnis mit dem Tode des Nutzungsberechtigten (Mitglieds), weil zungsrecht an die Mitgliedschaft geknüpft ist. Die das Nut-Musterverträge des VKSK spiegeln diese Rechtslage wider. Gemäß § 7 1 des Kleingarten-Nutzungsvertrags endet das bestehende Vertragsverhältnis beim Tod des Nutzungsberechtigten. Gemäß § 5 Abs. 6 des Nutzungsvertrags für Wochenendsiedlergärten in Wochenendsiedlungen des VKSK endet das NutzungsVerhältnis mit der Beendigung der Nutzung/* Für die Nutzung innerhalb einer Kleingartenanlage (§ 315 ZGB) des VKSK gilt also der Grundsatz: Nutzer eines Kleingartens oder Wochenendgrundstücks kann nur ein Mitglied (des Verbandes bzw. einer Sparte) sein.

Ist der überlebende Ehegatte auch Partner des Nutzungsvertrags, kann er das Nutzungsrecht an der Bodenfläche allein weiterführen.⁴ ⁵ Ein Erbe, der selbst nicht Mitglied im VKSK ist, hat keinen rechtlichen Anspruch darauf, die Stelle des Erblassers in dem Nutzungsverhältnis einzunehmen.6 Hinsichtlich eines überlebenden Ehegatten, der nicht Mitglied einer VKSK-Sparte ist, mit der der verstorbene Ehegatte ein Nutzungsverhältnis begründet hatte, besteht die Möglichkeit, daß dieser, wenn er daran interessiert ist, ein neues Nutzungsverhältnis zu begründen, umgehend einen Antrag zur Aufnahme als VKSK-Mitglied stellen kann. Der Nutzungsvertrag selbst ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Tode des (vorher allein zur Nutzung) Berechtigten mit dem Vorstand abzuschließen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 des Musters für einen Kleingartennutzungsvertrag). Bei der zung von Wochenendsiedlergärten in Wochenendsiedlungen des VKSK ist der Antrag vom überlebenden Ehegatten zur Aufnahme als Mitglied im Verband innerhalb von 2 Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten beim Vorstand der Sparte zu stellen (§ 6 Abs. 2 des Nutzungsvertrags für Wochenendsiedlergärten in Wochenendsiedlungen des VKSK).7

Die Beendigung des Bodennutzungsverhältnisses mit dem SK durch den Tod des Nutzungsberechtigten bedeutet, VKSK durch den Tod des Nutzungsberechtigten bedeutet, daß der Erbe — falls kein neuer Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde — weder das Grundstück noch die Baulichkeit i. S. von § 312 ff. ZGB nutzen darf. Er hat aber einen durchsetz-Anspruch auf die Erstattung des Zeitwerts der auf dem Grundstück zurückgelassenen Gegenstände. Die "Vergütung" der betreffenden Gebäude, baulichen Anlagen und Anpflanzungen gemäß § 315 Abs. 2 ZGB geschieht prinzipiell in der Weise, daß zwischen dem Erben und dem neuen Nutzungsberechtigten ein Kaufvertrag abgeschlossen wird.⁸ Die Höhe berechtigten des Kaufpreises richtet sich nach de a im Gutachten (der Schätzung) der VKSK-Schätzungskoir mission angegebenen Wert. Nach § 8 Abs. 2 des Musters für e.nen Kleingarten-Nutzungsvertrag ist der Kaufvertrag von. Spartenvorstand zu zungsvertrag

Dozent Dr. sc. WOLFGANG SCHNEIDER, Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

Entsprechendes gilt, wenn mehrere Erben vorhanden sind. Hat der überlebende Ehegatte kein Interesse daran, das Nut-Nutzungsvertrag bezungsverhältnis zu begründen, ist der neue N vorzugt mit einem seiner Kinder abzuschließen, sofern dadurch

eine ordnungsgemäße Nutzung und gesellschattnen gewährleistet ist und gesellschattnen Grinde keine andere Regelung gebieten (§ 7 Abs. 2 des Mussellschaften Grinde keine Albert einen Kleingarten-Nutzungsvertrag). Vgl. auch E. Pannach "Kleine Gärten — großer Nutzen", Schriftenreihe "Recht in unserer Zeit", Heft 31, Berlin 1980, S. 29.

Eine entsprechende Regelung enthält auch § 6 Abs. 3 des Nutzungsvertrags für Wochenendsiedlergärten in Wochenendsiedlungen des VKSK, die den bevorzugten Abschluß eines neuen Nutzungsvertrags mit einem der Kinder des verstorbenen Nutzungsvertrags mit einem der Kinder des verstorbenen Nutzungsverbilten vorsieht, wenn kein neues Nutzungsverhältnis mit Ehegatten begründet wird, gesellschaftlich anderweitige Vergabe erfordern, die begründet wird und die des Wochenend Eine entsprechende Regelung enthält auch § 6 Abs. 3 des Nutzungsvertrags für Wochenendsiedlergärten in Wochenendsiedlungen des VKSK, die den bevorzugten Abschluß eines neuen Nutzungsvertrags mit einem der Kinder des verstorbenen Nutzungsberechtigten vorsieht, wenn kein neues Nutzungsverhältnis mit dem überlebenden Ehegatten begründet wird, gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe keine anderweitige Vergabe erfordern, die Mitgliedschaft im Verband vorliegt bzw. begründet wird und die Gewähr für die bestimmungsgemäße Nutzung des Wochenendsiedlergartens gegeben ist.

Dieser Kaufvertrag stellt zugleich die rechtliche Grundlage für den Erwerb des Eigentumsrechts an der Baulichkeit, an Anlagen und Anpflanzungen dar (i. V. m. § 26 ZGB).

Zusammenarbeit beim wirksamen Schutz des persönlichen Eigentums der Bürger

H. H a r r 1 a n d hat in NJ 1987, Heft 10, S. 408 ff. die Bedeutung stabiler Leitungs- und Informationsbeziehungen der Staatsanwaltschaft und den örtlichen Staatsorganen für die Stärkung der sozialistischen Rechtsordnung hervorgehoben. In dieser Zusammenarbeit hat sich im Bezirk Suhl u. a. auch eine Dokumentation des Staatsanwalts zur wirksamen Verhütung von Straftaten gegen das persönliche Eigentum als eine große Hilfe erwiesen. Hiervon gehen viele Impulse zur Unterstützung der Rechtsarbeit der örtlichen Staatsorgane und der Baubetriebe sowie für die gesellschaftder örtlichen lichen Kräfte und Bürger aus. Im Ergebnis einer sorgfältigen Analyse von Strafverfahren wurden ihnen so Hinweise auf Ursachen und begünstigende Bedingungen von Einbruchsdiebstählen vermittelt, und sie wurden differenziert auf $\bf Er$ fordernisse der verläßlichen Sicherheit von Wohnungen, Wochenendhäusern und Gartenlauben, auch von Kellern aufmerksam gemacht, aber insbesondere weil die Sicherung des Eigentums hier bisher verhältnismäßig wenig Aufmerksamkeit fand.

Die Dokumentation wurde auf der Grundlage des § 56 GöV und § 9 St AG den Vorsitzenden der Räte der Kreise zur Auswertung mit den Bürgermeistern und zur Veranlassung von durch die Fachabteilungen Maßnahmen Kreisbauamt und Wohnungspolitik/Wohnungswirtschaft sowie zur Auswertung im Bereich der VEB Gebäudewirtschaft/KWV und in den AWGs übersandt. Sie wurde ebenfalls dem Vorsitzsenden des Rates des Bezirks und dom Sekretär des Bezirksausschusses der Nationalen Front zugeleitet. Das geschah insbesondere unter der Zielsetzung, eint klare Aufgabenstellung, eine gute Organisation der Arbeit und die gesellschaftliche Aktivität zum Schutz des persönlichen Eigentums der Bürger zu stär-

Alle Räte der Kreise haben daraufhin in den entsprechenden Bereichen Auswertungen vorgenommen, notwendige Maßnahmen ergriffen und die in der Dokumentation darge-Bereichen notwendige legte Problematik in die massenpolitische Arbeit einbezogen. In einigen Kreisen, z. B. Ilmenau und Sonneberg, wurden zu den festgelegten Maßnahmen konkrete Terminstellungen und den festgelegten Maßnahmen konkrete Terminstellungen und Verantwortlichkeiten vorgegeben. Für die allgemein vorbeugende Wirkung der Dokumentation war von weitreichender Bedeutung, daß sie von zwei Seiten in Angriff genommen wurde. Die initiativreiche Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Räte beim Schutz des persönlichen Eigentums der Bürger ging einher mit der Aufklärung der Bürger über solche straftatbegünstigenden Bedingungen wie offene Fenster, unverschlossene Haupt- und Kellertüren, ungenügende Sicherung ihres Eigentums innerhalb der Kelleräume usw. und der Förderung ihrer Eigenverantwortung der Förderung ihrer Eigenverantwortung.

In diesem Prozeß hat der Rat des Bezirks die notwendige Anleitung und Unterstützung der Kreise gesichert. So hat er dafür Sorge getragen, daß die örtlichen Baubetriebe künf-tig z.B. die einzelnen Keller sicherheitstechnisch vollkommener ausstatten bzw. daß überall die materiellen Voraussetzungen vorliegen, damit erforderliche Nachrüstungen der Keller (Erhöhung der Verschlußsicherheit, Verlängerung der Latten bis zur Kellerdecke und Verhinderung der Sicht **in** die Kellerräume) durch die Bürger mit Unterstützung des VEB Gebäudewirtschaft/KWV und der AWGs vorgenommen

Diese Initiativen haben im Zusammenwirken mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den Hausgemeinschaftsleitungen in den Neubaugebieten vielerorts zu feststellbaren Veränderungen geführt.

Dr. KLAUS SCHULZE, Staatsanwalt des Bezirks Suhl

Vgl. die im VKSK verwandten Muster für diese Verträge (Vordruck); vgl. auch G. Hejhal/G. Janke, a. a. O., S. 454; G. Hildebrandt/G. Janke, a. a. O., S. 442.
Vgl. u. a. dazu § 7 Abs. 1 Satz 1 des Musters für einen Kleingarten-Nutzungsvertrag; ähnlich: § 6 Abs. 1, 2 des Musters für einen Nutzungsvertrag für Wochenendsiedlergärten in Wochenendsiedlungen des VKSK.